Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitgliede wird die Wahl gelassen, aus der religiösen Verbindlichkeit zu treten, die ihn an seine Corporation feßelte, um wieder ein nüzliches, thätiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, und eine durch das Gesez ihm zugesicherte, lebenslangliche Pension enthebt ihn jeder Sorge für seinen künftigen Unterhalt.

Aber indem sich der Staat diese Verbindlichkeiten gegen den geistlichen Stand auflegte, und demselben durch das Gesez vom 22ten August das Recht der Schadloshaltung im vollesten Maaße zusicherte, so ist er berechtigt mit Grund von demselben ein Verhalten zu erwarten, welches ihn dieser Wohlthaten würdig mache, und den zwischen der weltlichen Gewalt und der Kirche bestehenden Verhältnißen, und dem Zwecke, welchen beide sich vorsetzen gleich entsprechend sei; dieser Zwek ist, und kann kein anderer sein, als Beförderung der sittlichen Vollkommenheit des Menschen, Beförderung seiner Glückseligkeit. Die Mittel allein sind verschieden, aber sie schließen sich gegenseitig nicht aus, sie können und sollen vielmehr mit einander vereint, und sich wechselsweis unterstüzend fortwirken. Das Cirkulare meines Collegen, des Ministers des öffentlichen Unterrichts vom 30. July, hat die Beziehungen und die erhabene Bestimmung des geistlichen Standes auf eine Art auseinander gesezt, die mir nichts hin zuzufügen übrig läßt. Aufklärung des Volkes über seine Erwartungen und Hofnungen in einer endlosen Zukunft, Belehrung über die Pflichten, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gegen seine, von ihm selbst gewählte und eingesezte Obrigkeit in diesem Leben auflegt; Beistand und Trost in den verschiedenen Auftritten, — dieß sind die Obliegenheiten, welche dem Geistlichen sein Beruf und die Constitution vorschreibt, dieß sind aber zugleich die Schranken, die leztere ihm auszeichnet, und zu überschreiten verbietet. Tritt er über dieselben hinaus, sucht er die religiöse Gesellschaft, die religiöse Macht, Hierarchie ꝛc. ꝛc. zum Nachtheil der bürgerlichen ausdehnen zu wollen, läßt er sich durch Herrschsucht, Leidenschaften und Eigennuz dahin reissen, dem Staat die ihm gebührenden Mittel zu entziehen, Verwirrung und Aufruhr in demselben zu verbreiten, so hört er auf ein Bürger desselben zu sein, er erklärt sich als ihr Feind, und die Pflichten des Staats hören von diesem Augenblik auch gegen ihn auf.

Auch auf diesen Fall hat das Gesez Rücksicht genommen, und eine sorgfaltige Prüfung desselben wird euch sowohl von seiner Weisheit als von seiner Gerechtigkeit überzeugen. Ihr werdet daraus ersehen, daß es genau zu vereinigen trachtete, was es dem Staate, den Individuen und zur Sicherstellung der freyen Ausübung der Religion zu thun schuldig war.

Ihr werdet dann aber auch euch bestreben, diese Ueberzeugung dem Volke mitzutheilen, und es von den unbegründten Besorgnissen zurükzubringen, durch die es sich unnützerweise quält, als wäre die Ausübung seiner Religion gefahrdet. Es wird in euern Vorstellungen die größte Beruhigung darüber finden, und sich endlich überzeugen, daß nur Feinde des Vaterlandes und seines eigenen Wohls in ihm diese Furcht erregen, um es zu Empörungen aufzuwieglen, die Unheil und Verderben über das Vaterland bringen würden.

Ihr werdet ebenfalls den Ordensgeistlichen, die sich in euerm Kanton befinden, die zweckmässigsten Vorstellungen machen, und sie auffordern, sich nunmehr, da der Staat für sie und ihren Unterhalt so weislich sorgt, des Schutzes und Wohlwollens der Regierung durch ein weises Betragen, durch Unterwürfigkeit unter die Gesetze, und durch ihr Bestreben den Volksgeist zu bilden, Liebe zur neuen Ordnung der Dinge einzuflössen, und dieselbe zu befestigen, würdig zu machen.

Ihr möget, Bürger, diesem meinem Schreiben jede Publizität geben, die ihr glaubet nüzlich sein zu können.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und der Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Dem Original gleichlautend,
Der Sek. des Ministers der Justiz und Polizei
Zeerleder.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 15. December.

(Fortsetzung.)

8. Abgabe von Getränken. In diesem § wird vorgeschlagen, die Bestimmung wegzulassen, „daß die Erklärung des Weins, den man ausgeschenkt hat, in Gegenwart des Küfers oder eines Bedienten geschehen müße," ferner die Bestimmung, daß der mittlere Ankaufpreis angegeben werden müsse, in diese Bestimmung abgeändert, „daß man den Verkaufpreis anzeigen soll," und endlich — die Strafe auf das doppelte des Betrugs und Einstellung des Bürgerrechts während 5 Jahren zu bestimmen.

9. Einregistrierungsgebühren. Dieser § wird ganz abgeändert folgendermaßen vorgeschlagen: „Diese sollen durch die Distriktsgerichtschreiber eingezogen werden, welche ein Register halten, in welches alle Akten eingeschrieben werden, welche die Handänderung betreffen, oder welche der Einregistrierungsgebühre unterworfen sind. Alle Schreiber, Notarien, Municipalitäten oder andere Personen, die durch das Gesez bevollmächtigt sind, Verkauf oder Tauschbriefe auszufertigen, Testamenter oder Vergabungen unter Lebenden niederzuschreiben oder solche Akten zu bekräftigen, sind durch ihr Amt verpflichtet eine Abschrift dieser Akten oder Testamente, die sie errichtet oder bekräftigt haben, demjenigen Distriktsgerichtschreiber zuzusenden, wo die Güter liegen,

welche Gegenstand dieser Akten sind, damit diese daselbst einregistriert werden. Wann die Güter, die in einem solchen Akt oder Testament begriffen sind, zum Theil in diesem, zum Theil in einem andern Distrikt liegen, so ist es hinlänglich, daß dieser ausfertigende Notar oder die Municipalität die Copie des Akts demjenigen Gerichtsschreiber zusenden, wo die grössere Zahl dieser Güter liegt. Hier soll dieser Akt ganz einregistriert werden, allein der Gerichtschreiber ist verpflichtet die Anzeige der Güter, die in einem andern Distrikt liegen, dem Schreiber dieses Distriktsgerichts zuzusenden, welcher dieselbe auch in sein Register einschreiben soll. Diese Anzeige aber soll das Datum des Akts, den Namen der den Vertrag schliessenden Personen, den Namen des Notars oder der Municipalität und den Namen des Distrikts enthalten, wo der Akt ganz vollständig einregistriert wurde. Jeder Schreiber oder Notar, der von der Ausfertigung des Aktus an, der zur Handänderungssteuer Anlaß giebt, zwei Monat verstreichen läßt, ohne diese Anzeige dem betreffenden Distriktsgerichtsschreiber mitzutheilen, soll für diese Vernachläßigung während 2 Jahren in der Ausübung seines Amtes eingestellt werden: wann aber offenbarer Betrug dabei statt hatte, so soll er seines Amtes entsezt und in dem Bürgerrecht während 5 Jahren eingestellt werden."

17. Besoldung der Agenten. Dieser § wird von der Commission auf dieses abgeändert vorgeschlagen: „Die Gefälle der Agenten sind auf Eins vom Hundert ihrer Einnahmen festgesezt."

Auf Eschers Antrag wird Dringlichkeit erklärt und das Gutachten titelweise in Berathung genommen.

I. Titel. Billeter will, daß bestimmt werde, daß der Obereinnehmer ein helvetischer Bürger seye und sich im Hauptort ansetzen soll, weil ohne diese Abänderung leicht verstanden werden könnte, daß der Obereinnehmer Bürger der Hauptstädte seyn müsse. Suter glaubt zur Ersparung der Unkosten könnte ein Mitglied der Verwaltungskammer zum Obereinnehmer gemacht werden. Kilchmann stimmt Sutern bei, und fodert, um die Gewalt des Direktoriums nicht noch über die Konstitution hinaus zu vermehren, gänzliche Durchstreichung dieses Titels. Blatmann und Egg stimmen Kilchmann bei. Koch will auch gerne die Stellen in der Republik nicht vermehren, in so fern damit der Vortheil des Staats verbunden werden kann; allein hier ist nicht dieser Fall. Allervoderst bestimmt die Constitution ganz deutlich vom Direktorium ernannte Obereinnehmer, also sind wir schon durch sie dazu verbunden: überdem aber sind unsre Verwaltungskammern gröstentheils noch vom Cantonsgeist beseelt und sorgen immer nur ausschliessend für ihre Cantone; ferner ist im Rechnungswesen sehr wichtig, daß eine sorgfältige Trennung der verschiednen Arbeiten dabei statt habe, denn wenn Einnahme und Ausgabe in den gleichen Händen sind, so ist es weit schwieriger genaue Aufsicht über beide zu halten, als wann sie getrennt sind und jedes besonders bewacht werden kann: er stimmt also für den Antrag der Kommission mit Billeters Redaktionsverbesserung.

Näf stimmt Billeter bei, und hält Suters Vorschlag für unausführbar, weil die Verwaltungskammern schon Arbeit genug haben. Rossi stimmt Sutern bei. Bleß denkt, da die Obereinnehmer schon ernannt sind, so sey für einmal nichts mehr hierüber zu machen, in Zukunft aber werde uns der Geldmangel schon belehren: dagegen will er nicht, daß die Obereinnehmer bestimmt in dem Hauptorte wohnen sollen, damit sie mit geringern Besoldungen vorlieb nehmen können. Custor stimmt Billeter bei. Carrard bezeugt, daß die Kommission sehr gerne diese Beamtung dem Staat erspart hätte, wenn es ohne Nachtheil des Staats geschehen könnte; allein wir müssen nicht vergessen, daß die Mitglieder der Verwaltungskammern auch Menschen sind, und daß es also gefährlich wäre einem derselben die Einnahme zu übergeben, während er auch Mitglied von der so schwach besezten Behörde ist, welche auch die Ausgaben zu besorgen hat. Allein auch dieses abgerechnet, laut der Konstitution hat das Direktorium das Recht Obereinnehmer zu ernennen; laut ihr sind dieselben schon ernannt, also wenn wir auch durch unser Gesez keine bestimmten, so würden dieselben doch statt haben, und sie durch ein Gesez abkennen, kann durchaus mit der Konstitution nicht vereinbart werden. Daher stimmt er mit Billeters Redaktionsverbesserung zum Kommissionalgutachten. Escher stimmt Carrard und besonders auch Koch bei, und bittet, daß man nicht in der Hoffnung, zu ersparen, die gehörige Sorgfalt in der Beziehung und Anwendung der Staatseinnahmen vernachläßige und dadurch vielleicht dem Staat unendlich mehr schade als erspare. Huber folgt und bemerkt, daß Blessens Antrag dazu dienen würde immer nur Einwohner der Hauptorte zu Obereinnehmern zu machen. Billeter beharret auf seinem ersten Antrag und stimmt ganz Hubern bei. Schlumpf sieht die Konstitution freilich für etwas undeutlich an, denkt aber der, der sie zuerst auslege, müsse auch Recht haben; und da das Direktorium schon überall Obereinnehmer hat, so müssen wir sie auch annehmen, besonders da unsre ungeübten Verwaltungskammern sonst schon Arbeit genug haben: daher stimmt er zum Gutachten.

Anderwerth glaubt, der 101. § der Konstitution stimme wider das Gutachten und wider die Obereinnehmer der Kantone und der 82. § desselben betreffe die Obereinnehmer der ganzen Republik: er sieht mehr Sicherheit und mehr Vortheil für die Republik, wenn die Verwaltungskammern die Staatseinkünfte beziehen und fodert also Durchstreichung dieses Titels. Wyder stimmt ganz Anderwerth bei.

Weber sieht auch die Obereinnehmer für ziemlich überflüssig und zu kostbar an; allein da sie schon ernannt sind, so könnte für dießmal das Gutachten angenommen und das Direktorium eingeladen werden, in Zukunft ein Mitglied der Verwaltungskammer zum Obereinnehmer zu ernennen. Germann stimmt wegen der zahllosen Menge von Beamten und der geringen Arbeit der Obereinnehmer für Anderwerth und wünscht, daß nur einige wenige Obereinnehmer für die ganze Republik ernannt werden. Lacoste stimmt zum Gutachten, der Konstitution wegen. Suter beruft sich auf den 101. § der Konstitution, und will nun, daß jede Verwaltungskammer der Obereinnehmer sey. Elmlinger stimmt ganz Sutern bei, und sieht in den Obereinnehmern Spuren von aristokratischen Schlangen, denen man den Kopf zertreten muß: er sieht nicht Kantonsgeist darin, aber ein Geistchen der grossen Städte, das gerne eine solche Stelle hätte und will daher keine Obereinnehmer, denn sie kosten das Volk zu viel. Bleß will die Obereinnehmer für einmal zur Probe beibehalten. Huber ist überzeugt, daß die Besoldungen von etwa 2000 Dublonen, die die Obereinnehmer kosten würden, der Republik ungleich mehr eintragen und besonders ungleich mehr Ausgaben ersparen, als wenn man diese Besoldungen selbst ersparen wollte: würde die Einnahme der Kantonseinkünfte den Verwaltungskammern übergeben, so müßten diese zu Haltung der Rechnungen besondere Secretärs haben, und so hätten wir doch 18 Einnehmer und Rechnunghalter, welche aber dann ganz von den Verwaltungskammern abhängen würden, da doch die Konstitution bestimmt Obereinnehmer fodert, welche vom Direktorium abhängen sollen: also wäre auch von dieser Seite nichts erspart, und doch der Endzwek nicht erreicht die Staatseinnahmen unter eine besondere Aufsicht zu bringen, ehe sie wieder für die Staatsausgaben angewandt werden: wann allenfalls unsre Konstitution über diesen Gegenstand nicht ganz deutlich ist, so haben wir auch hierüber das Beispiel der fränkischen Mutterrepublik vor uns, die auch solche Obereinnehmer hat: und da es nur um ein Gesez für ein Jahr zu thun ist, und diese Obereinnehmer schon da sind, so beharret er auf dem Gutachten.

Zimmermann ist auch völlig überzeugt, daß eine Ersparung dieser Besoldungen und der hier vorgeschlagnen Stellen eine wahre Verschwendung der Staatseinkünfte wäre, und daß die Verwaltungskammern in ihren Geschäften sehr bedenklich gehindert würden, wann sie, oder ein Mitglied von ihnen, mit diesem Gegenstand beladen werden sollte; und haben wir keine Obereinnehmer, so haben wir auch keine Stellen mehr, die die über den Bezug der Auflagen entstehende Streitigkeiten entscheiden können, denn die Verwaltungskammern können nicht Parthei und Richter zugleich seyn. Die Hauptsache hier aber, ist die Dringlichkeit dieser organischen Gesetze; verwerfen wir diesen §, so ist der ganze Kommissionalrapport verworfen und die so dringende Beziehung der Auflagen ist wieder für Monate lang verschoben: also wann uns die Republik und ihre Organisierung lieb ist, so laßt uns für dieses erste Jahr diesen Vorschlag annehmen.

Billeter unterstüzt auch neuerdings das Gutachten der Dringlichkeit der Sache und des schlimmen Eindruks wegen, den es beim Volk machen würde, wann nun die vom Direktorium schon ernannten Obereinnehmer wieder abgesezt würden.

Der § wird mit Billeters allererster vorgeschlagner Redaktionsverbesserung und der Bedingung, daß es nur für ein Jahr gelte, angenommen.

Gmür will die dem 1 § beigefügte Bürgschaftsbestimmung durchstreichen, weil sonst keine unvermöglichen Bürger dieses Amt annehmen könnten. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil der § ganz angenommen ist. Billeter stimmt bei. Fierz unterstüzt ganz diesen Theil des angenommenen Gutachtens. Wyder folgt Fierz und Zimmermann. Man geht zur Tagesordnung

2. §. Escher erklärt, daß ungeachtet er Mitglied der Kommission ist, er dieser von derselben vorgeschlagnen Redaktion doch nicht beistimmen kann, weil er sie zu weitläufig, undeutlich und zum Theil widersprechend findet; daher schlägt er folgende Redaktion vor: „Der Obereinnehmer stellt für die eingehenden Summen Empfangscheine aus und ist verpflichtet sobald er 1000 Franken in Verwahrung hat, dieselben sogleich in die Hauptcassa abzugeben, und zu diesem Ende hin die Schlüsselbewahrer davon zu benachrichtigen.“

Rüce will, daß einer der drei Schlüssel dem Regierungsstatthalter übergeben werde. Lacoste fodert Bestimmung, wo die Hauptcasse aufbewahrt werden soll. Blattmann will, daß die Empfangscheine auch von dem Präsident der Verwaltungskammer unterschrieben werden. Anderwerth will nur 2 Schlüssel bestimmen, einen für den Einnehmer, den andern für den Verwaltungspräsident, und stimmt übrigens Eschern bei. Carrard vertheidigt die Redaktion des Gutachtens wider Eschern, da er aber die Verschiedenheit nicht wichtig genug hält, so will er Eschers Redaktion annehmen und widerlegt endlich Anderwerths Einwendung. Der § wird mit Eschers vorgeschlagner Verbesserung angenommen und darin noch bestimmt, daß diese Hauptcasse bei der Verwaltungskammer in Verwahrung liegen soll.

Rüce sagt, das traurige Schiksal der verfolgten Patrioten ist noch nicht geendigt; ungeachtet euers so mäßigen Gesetzes sind ihnen die Gerichtshöfe so viel als verschlossen und diese Vertheidiger der Freiheit und diese Opfer ihrer freien Gesinnungen finden noch nicht einen Gerichtshof, um sich ihr Recht zu

verschaffen, sondern man findet zweifelhaft, wo der Wohnplaz eines Volksvertreters sey und man will mir nicht hier in Luzern antworten, wo man doch wohnt; ich fodere daher eine Kommission, welche einen Vorschlag mache über die Bestimmung des Wohnorts eines Volksvertreters. Billeter bezeugt auch, daß der Zustand der verfolgten Patrioten sich statt zu verbessern, verschlimmere, und daß die Gerichte sich noch nicht als Richter hierüber anerkennen wollen: er unterstüzt also Rüces Antrag. Capani stimmt bei, will aber die Kommission für alle verfolgten Patrioten allgemein machen. Wyder folgt. Anderwerth sieht Rüces Frage als ganz leicht zu beantworten an, denn wo ein Volksrepräsentant dem Gesez zufolge wohnen soll, da ist auch seine Heimath: er fodert in dieser Rüksicht Tagesordnung. Herzog fodert Dringlichkeitserklärung. Zimmermann fodert, daß die Tagesordnung vor allem aus ins Mehr gesezt werde. Die Dringlichkeit wird erklärt. Herzog will bestimmen, daß da, wo ein Beamter wohnen muß, auch sein Wohnort sey. Pellegrini stimmt Herzog bei in Rüksicht des Grundsatzes, und bittet also Rüce seinen zu beklagenden da zu suchen, wo er wirklich ist. Secretan ist auch mit Herzog einig, und glaubt wir sollen ein Gesez machen, durch das bestimmt werde, wo in bloßen Civilfällen ein Representant zu suchen sey, und hierzu fodert er eine Kommission. Capani zieht seinen Antrag zurük. Die Verweisung an eine Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Carmintran, Spengler, Bertina, Steinegger und Wildberger.

Zimmermann fodert, daß diese Kommission über die richterliche Behörde aller constituirten Gewalten in Civilfällen, ein Gutachten vorlege. Carrard stimmt ganz Zimmermann bei, weil wir in keine Partikularrechtsfälle einzutreten haben, und die Sache nur unter Secretans Gesichtspunkt betrachten sollen. Dieser Antrag wird angenommen und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Commite.

Am 16ten Decemb. war keine Sitzung.

Grosser Rath, 17. December.

Präsident: Cartier.

B. Pfyffer von Luzern wird zur Probe als italiänischer Dollmetsch angenommen.

Enz erhält auf Begehren für 4 Wochen Urlaub.

Weber begehrt, daß den Saalinspektoren des Senats zu Handen seines Bureau 3000 Franken zugekannt werden. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil der Senat durch ein bestimmtes Begehren dieses selbst fodern soll. Weber beharret, weil bis jezt diese Ordnung noch nicht eingeführt ist. Billeter stimmt Zimmermann bei. Rüce folgt. Carrard fodert, daß für dießmal noch Webern entsprochen werde. Zimmermann vereinigt sich nun mit Webern, fodert aber, daß man ein Gesez mache, welches für die Zukunft dieses bestimme. Kuhn folgt Webern und fodert eine Kommission über die Rechnungablegung der Saalinspektoren. Dieser Antrag wird angenommen und in diese Kommission geordnet: Suter, Erlacher und Michel.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Commite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Secretan folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 30ten Nov. und der Nothwendigkeit die Verrichtungen zu bestimmen, welche den Präsidenten der Gerichtshöfe obliegen, damit den verschiednen widersprechenden, manchmal gar schädlichen Lokalgebräuchen abgeholfen werde;

hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1. Jedem Präsidenten einer Kantons- oder Distriktsgerichtsstelle liegt es ob, die Sache, über welche berathschlagt werden soll, vorzutragen, und die Rechtsfrage zu bestimmen.

2. Wenn einer oder mehrere Beisitzer des Gerichtshofes diese von dem Präsidenten vorgeschlagne Rechtsfrage nicht billigen, so wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, wie die Rechtsfrage gesezt werden soll.

3. Es ist dem Präsidenten erlaubt, seine Meinung in der Berathschlagung zu äussern, nachdem die übrigen Mitglieder die ihrige gegeben haben.

4. Wenn jedoch zu Fällung des Urtheils zum Abstimmen geschritten wird, soll der Präsident keine Stimme zu geben haben.

5. In dem einzigen Fall, daß die Stimmen in gleicher Anzahl wären, hat der Präsident das Recht die Seinige zu geben, und durch seine entscheidende Stimme über die Sache abzusprechen.

Billeter fodert Dringlichkeitserklärung und Hweise Behandlung dieses Gutachtens. Carrard widersezt sich der Dringlichkeit, und fodert laut dem Reglement Vertagung. Billeter beharret und sein Antrag wird angenommen.

§ 1. Kuhn will noch beifügen, daß wann die Richter nicht über die Setzung der Rechtsfrage mit dem Präsidenten einig sind, die Majorität des Gerichts hierüber entscheiden soll. Billeter stimmt diesem Antrag bei, welcher mit dem § selbst angenommen wird.

§ 2. Carrard glaubt, man gebe dem Präsidenten durch diesen § zu viel Gewalt, indem er dadurch eine Art Vorschlagsrecht erhält, daher will er den §

durchstreichen und dagegen festsetzen, daß der Präsident nie als Präsident sprechen und also nie seine Meinung äussern soll. Koch findet keinen Grund, warum der Präsident, der ja auch vom Volk als Richter gewählt ist, nicht auch seine Meinung eröffnen soll, und da meist eines der fahigsten Mitglieder Präsident seyn wird, so würde dem Gericht viel Licht entzogen werden; da endlich laut dem § der Präsident nicht zuerst sondern zulezt seine Meinung äussern soll, so stimmt er für Beibehaltung des §. Anderwerth und Billeter stimmen Koch bei; eben so unterstüzt auch Kuhn das Gutachten, weil der Präsident nur der erste unter gleichen und mit den übrigen Mitgliedern verantwortlich für das Gericht seyn soll. Secretan vertheidigt ebenfalls das Gutachten, weil der Präsident nie aufhört Richter zu seyn, und man nach Carrards Meinung zugleich auch bestimmen müßte, daß der dümmste Richter zum Präsident gemacht werde, damit kein Licht dem Gericht entzogen werde. Schlumpf folgt, weil das Gericht nur in Gefahr kommt vom Präsident geführt zu werden, wenn es schwach ist, und dann ist es gut, wann der Präsident dasselbe etwas leiten kann. Jomini unterstüzt Carrards Meinung. Der § wird mit dem übrigen Theil des Gutachtens angenommen.

Anderwerth will daß noch bestimmt werde, ob und wie die Gerichte durch den Präsidenten zusammenberufen werden sollen. Koch bemerkt, daß dieses Gutachten nur eine Folge der Einladung des Direktoriums ist, über die Pflicht des Präsidenten ein Gesez zu machen, nicht aber ein allgemeines organisches Gesez für die Gerichte zu entwerfen. Anderwerth zieht seinen Antrag zurük.

Schlup erhält auf Begehren für drei Wochen Urlaub.

Das Vollziehungsdirektorium erklärt in einer Bothschaft, daß die Landschreibrrei zu Wädenschwyl deswegen zu Handen der Nation gezogen worden, weil der Staat auf dieselbe ein Kapital versichert hatte, welches ohne dieß nicht hätte bezogen werden können. Billeter fodert Verlesung seines aufs Büreau gelegten Berichts über diesen Gegenstand. Koch begehrt Vertagung, um das Gutachten über die Auflagen zu behandeln. Billeter beharret. Carrard fodert Verweisung des Ganzen in die schon darüber niedergesezte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber legt einige Abänderungen des Spielgesezvorschlages (s. Republ. Nro.) vor. Sie sind folgende:

§ 2. Das Gesez versteht unter Hazardspielen solche, wo bloß oder fast gänzlich der Zufall den Gewinnst entscheidet, wie beim Pharao, berlan, trente et quarante, Passe dix und ähnlichen Spielen.

§ 4. Diese Summe soll in zweifelhaften Fällen auf das Mindeste vom Gesez für 50 Franken angesehen werden.

Zusaz zum 6 §. Im Wiederbetretungsfalle sollen sie mit vierteljahriger oder halbjahriger Gefangnißstrafe belegt werden.

§ 9. Das allzuhohe Spielen auch bei erlaubten Unterhaltungs- oder Uebungsspielen ist ebenfalls verboten, so daß niemals höher als um 4 Franken gespielt werden darf, bei Strafe der Uebertreter, die doppelte Summe dessen so auf dem Spiele gestanden, zu bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Dritte Sitzung, 31. December.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt folgenden ihm von einem Mitglied übergebenen Vorschlag vor:

Um unserer Societät sobald als möglich die gröste Wirksamkeit und Wohlthätigkeit zu geben, sollte sie zur Ausstellung der Preisfragen schreiten; Und

1) Eine Commission niedersetzen, welche einen Rapport abstatte.
   a) Ueber das Ausschreiben der Preisfragen.
   b) Ueber die Art der Belohnung, oder des Preises.
   c) Ueber die Beschaffenheit der Preisfragen selbst.
2) Sollte die Societät sich in den nächsten Sitzungen damit beschäftigen, Vorschlage zu Preisfragen zu geben und zu beurtheilen, und die besten Fragen auszuwahlen.

Es wird beschlossen, diese Commission zu ernennen, die baldmöglichst ihr Gutachten vorlegen soll. Der Präsident ernennt in dieselbe, die B. Kuhn, Zschokke und Moor.

Der Präsident legt einen zweiten ihm übergebenen Vorschlag vor:

Es ist noch ein organisches Gesez vonnöthen über den Artikel der Verfassung unsrer Societät, wo es heißt: Die Gesellschaft unterhalt ein genaues Register der einsichtsvollsten und patriotischen Gelehrten, Künstler, Handwerker u. s. w. in den nächstgelegenen Gegenden u. s. f.

1) Wie soll dieses Register abgefaßt werden, und was ist darin wichtig von den bemerkungswürdigsten Bürgern angezeigt zu werden?
2) Wie soll man von solchen Männern die gehörigen Nachrichten einziehn und in der Gesellschaft beurtheilen?